

## Verfahrensbeistand / Anwalt des Kindes

Seit Einführung des neuen Kindschaftsrechtes zum 1.7.1998 kann zugunsten des minderjährigen Kindes im familiengerichtlichen Verfahren die Verfahrenspflegerin/ Anwältin des Kindes auf Antrag des Gerichts durch Beschluss bestellt werden, „soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist“ (§ 50 I FGG).

Nach § 50 II FGG erfolgt die Bestellung, wenn

Nr.1 das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichen Gegensatz steht, (z.B. streitige Sorgerechtsregelung nach §§1671,1672 BGB oder Umgangsregelung nach §§1684, 1685 im Scheidungsverfahren)

Nr.2 Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist  
( §§1666,1666a BGB)

Nr.3 Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§1632 Abs.4 BGB) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist.

Die Tätigkeit der Verfahrenspflegerin richtet sich nach dem Gegenstand der Bestellung durch das Familiengericht. **Ihre Kernaufgabe ist die Ermittlung des Kindeswillens** unter Abwägung des Kindeswohls bei Berücksichtigung der Entwicklung und Bindung des Kindes.

Im Gespräch mit dem Kind erklärt sie ihre zeitlich begrenzte Aufgabe als Verfahrenspflegerin und unterstützt es, seinen Willen kindgerecht zu äußern. Die kommunikative Kompetenz hilft der Verfahrenspflegerin im Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen.

Das Ergebnis der Gespräche hält sie schriftlich fest in einer Stellungnahme für das gerichtliche Verfahren. Sie begleitet das Kind bei gerichtlichen Anhörungen und schöpft die rechtlichen Möglichkeiten als Rechtsbeistand des Kindes aus. Als Vertreterin des Kindes tritt sie neben die Vertreter der Eltern.

Als Verfahrensbeauftragte achtet sie im Gespräch mit den Eltern und anderen wichtigen Personen des Kindes auf ihre Neutralität. Darüber hinaus kann sie zwischen allen Beteiligten vermitteln, soweit ihr Auftrag dies zulässt und die kindlichen Interessen und Bedürfnisse gefördert werden.

Ziel ist es, auch im Interesse des Kindes, auf eine zeitnahe Entscheidung des Rechtsstreits hin zu wirken.